

Stadt Dessau-Roßlau
Frau Sozialbeigeordnete
Eter Hachmann
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

**Landesverbände der Krankenkassen
Sachsen-Anhalt**

handelnd für die Landesverbände
der Pflegekassen Sachsen-Anhalt

AOK Sachsen-Anhalt

Lüneburger Str. 4, 39106 Magdeburg

BKK-Landesverband Mitte,

Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Universitätsplatz 12, 39104 Magdeburg

IKK gesund plus

Umfassungsstr. 85-86, 39124 Magdeburg

**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau**

Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel

Knappschaft, Verwaltungsstelle Cottbus

August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus

Verband der Ersatzkassen e.V.,

Schleiufer 12, 39104 Magdeburg

Unser Zeichen
2.0

Gesprächspartner
Frau Müller /AOK

Telefon/Fax
0391 2878-45234

Datum
10.02.2026

Zuwendungsbescheid / Pflegeversicherung

**Förderung des gemeinsamen Modellvorhabens für Unterstützungsmaßnahmen
und -strukturen vor Ort und im Quartier nach §123 SGB XI**

**Verbundprojekt: „Menschen im Vor- und Umfeld von Pflege unterstützen durch Integrierte
Sozialplanung (MUVIS)“ sowie des Teilprojektes: „LUMINA: Menschen im Umfeld von
Pflege in ihren sozialen Lebensräumen stärken“**

Ihr Antrag vom 29.07.2025 aktualisiert am 02.12.2025

Sehr geehrte Frau Hachmann,

die Landesverbände der Pflegekassen in Sachsen-Anhalt bewilligen im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. die Förderung des o.g. Modellvorhabens für die Projektlaufzeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2028.

1. Bewilligung

Auf Grundlage Ihres o. g. Antrages gewähren Ihnen die Landesverbände der Pflegekassen gemäß folgender Vorschriften:

- §§ 123, 124 SGB XI in Verbindung mit den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI,
- Rahmenvereinbarung über ein landeseinheitliches Verfahren zur Gewährung von Fördermitteln zur Förderung von gemeinsamen Modellvorhaben nach § 123 SGB XI (RV Gem_Modellvorhaben LSA) vom 14.07.2025,
- Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt vom 22.12.2025,
- Einvernehmen des Bundesministeriums für Gesundheit vom 5.12.2025

für die Zeit vom

01.01.2026 bis zum 31.12.2028
(Beilligungszeitraum)

Eine Förderung in Höhe von bis zu **314.400,00 EUR**

höchstens jedoch einen Anteil von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

2. Zweck der Zuwendung

Die Zuwendung ist zweckgebunden entsprechend Ihrem Antrag und dem Antragskonzept für das Verbundprojekt

„Menschen im Vor- und Umfeld von Pflege unterstützen durch Integrierte Sozialplanung (MUVIS)“

sowie dem Teilprojekt

„LUMINA: Menschen im Umfeld von Pflege in ihren sozialen Lebensräumen stärken“

im Beilligungszeitraum zu verwenden.

Mit dem Vorhaben ist folgender Zweck zu erfüllen:

Mit dem Verbundprojekt soll die Entwicklung eines über die drei kreisfreien Städte Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau einheitlichen und vergleichbaren Monitoringsystems und Kennzahlenkatalogs für eine vertiefte räumliche Analyse der Bedarfe und Angebote zur pflegerischen bzw. pflegepräventiven kommunalen Versorgung unter wissenschaftlicher Begleitung erfolgen. Damit verbunden ist die Initiierung integrierter Planungs- und Steuerungsprozesse im Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“. So schafft das Projekt MUVIS die datenbasierte Grundlage für Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Pflege- und Unterstützungsangeboten. Die entwickelten Maßnahmen wie auch das Monitoringsystem werden dem Land und anderen Kommunen langfristig zur Verfügung gestellt.

Mit dem Teilprojekt sollen innovative und nachhaltige Maßnahmen zur Begleitung von Betroffenen in ihren sozialen Lebensräumen etabliert und gleichberechtigte, zugängliche Teilhabeangebote geschaffen werden, welche sich an den sozialen Lebensräumen orientieren und den sozialen Nahraum der Menschen in den Fokus nehmen. Damit verbunden sind die Initiierung integrierter Planungs- und Steuerungsprozesse im Handlungsfeld „Gesundheit und Pflege“ und die Umsetzung der Zielstellungen der Stadt Dessau-Roßlau im Zuge der Integrierten Sozialraumplanung. Das Projekt LUMINA schafft damit niedrigschwellige Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Pflege- und Unterstützungsangeboten, baut ehrenamtliche Strukturen auf und unterstützt in besonderem Maße pflegebedürftige Menschen, ihre Angehörigen und/oder Nahestehenden. Durch die Ausrichtung der Angebote anhand tatsächlich vorhandener sozialer Lebensräume der Menschen sind eine zielgruppenspezifische Strategieentwicklung vor Ort und der Abbau von Barrieren gewährleistet. Die Unterstützung kommt durch die gezielte Einbindung der Akteure und Betroffenen dort an, wo sie im Alltäglichen gebraucht wird. Mit flächendeckend übergreifender Strategie- und Angebotsentwicklung kann so zielgerichtet auf die individuellen Bedarfe innerhalb der Sozialraumstrukturen reagiert und Angebote etabliert werden.

4. Kosten- und Finanzierungsplan:

Entsprechend dem vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan vom 02.12.2025 werden zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 628.800,00 € anerkannt. Die Gesamtförderquote beträgt maximal 50 v.H. der dem anliegenden Kosten- und Finanzierungsplan zu entnehmenden Ausgaben; 50 v.H. werden vom Ausgleichfonds der Pflegeversicherung getragen. Für den Fall, dass die zugrunde gelegten Gesamtausgaben nicht erreicht werden, reduziert sich die Zuwendung entsprechend der Förderquote.

Der Kosten- und Finanzierungsplan vom 02.12.2025 ist Gegenstand des Bescheides und wird hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich erklärt. Die Einzelansätze laut Kosten- und Finanzierungsplan dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Die Landesverbände der Pflegekassen sind darüber zu unterrichten. Weitere, darüber hinaus gehende Abweichungen bedürfen eines Antrages und der vorherigen Bewilligung durch die Landesverbände der Pflegekassen.

Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

5. Bewilligungsrahmen:

Das mit Datum vom 29.07.2025, aktualisiert am 02.12.2025 beantragte Modelvorhaben „Verbundprojekt Menschen im Vor- und Umfeld von Pflege unterstützen durch Integrierte Sozialplanung (MUVIS)“ sowie das „Teilprojekt LUMINA: Menschen im Umfeld von Pflege in ihren sozialen Lebensräumen stärken“ wird für den o. g. Zeitraum durch eine Anteilsfinanzierung mit einer Gesamtsumme von bis zu 314.400,00 EUR gefördert.

Der Zuschuss zum Modellvorhaben wird im Rahmen der Kofinanzierung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflege-Pflichtversicherung in gleicher Höhe gewährt, wie der Zuschuss vom jeweiligen Land und/oder der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft.

Wir verweisen auf den Bescheid vom 22.12.2025 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt.

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages im Projekt ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2026: 109.200,00 €,

Im Haushaltsjahr 2027: 103.150,00 €,

Im Haushaltsjahr 2028: 102.050,00 €.

Der vorstehende jährliche Bewilligungsrahmen ist verbindlich.

Zahlung der Fördersumme:

Die Empfängerangaben werden vom Projektträger – Stadt Dessau-Roßlau – dem federführenden Landesverband der Pflegekassen (Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt), in elektronischer Form (E-Mail: jennifer.mueller@san.aok.de) nachgereicht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hiermit keine Anschlussförderung im Rahmen der Förderung gem. § 123 SGB XI über die Projektlaufzeit hinaus und keine Übernahme in die Regelversorgung verbunden ist.

Nebenbestimmungen

Ergänzend wird Folgendes bestimmt bzw. auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Landesverbände der Pflegekassen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen
2. Verwendungszweck/Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist den Fördermittelgebern vom Fördermittelempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Der Verwendungsnachweis gegenüber dem auf Landesebene bestimmten Landesverband (AOK Sachsen-Anhalt) besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Tätigkeitsbericht und den nachfolgenden Regelungen.

In dem Tätigkeitsbericht sind die Verwendungen der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis des Projektes im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Zudem ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Eine stichwortartige Auflistung von Daten und Ereignissen ist nicht ausreichend.

Der Nachweis muss alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben und – soweit vorhanden – Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Die Fördermittelgeber haben jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen. Belege können in Kopie angefordert werden oder als Originalbelege vor Ort eingesehen werden.

Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Unabhängig davon kann eine längere Aufbewahrungsfrist aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften oder anderer Rechtsgüter zwingend sein. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere auch nach dem Ende eines Modellvorhabens für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Der Verwendungsnachweis nach Nr. 8 des Zuwendungsbescheides vom 22.12.2025 gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt über die vom Land und den Landesverbänden der Pflegekassen gemeinsam zur Verfügung gestellten Fördermittel (Gesamtkosten), gilt auch als Nachweis gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen und ist stellvertretend an den federführenden Landesverband der Pflegekassen in elektronischer Form (Email an swen.diedrichs@san.aok.de) einzureichen.

3. Rückforderungen

Die Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel erfolgt nach § 50 SGB X. Die Rücknahme bzw. der Widerruf dieses Bescheids richten sich nach §§ 45, 47 SGB X. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit die Bewilligung zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen und damit die Gesamtausgaben unter dem bewilligten Förderbetrag liegen),
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, der Fördermittelempfänger insbesondere den/die vorgeschriebene(n) Verwendungsnachweis/Verwendungsnachweisbestätigung nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

4. Mitwirkungspflichten bei Änderungen

Änderungen in den Verhältnissen (z.B. Name, Adresse, Ansprechpartner, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung), die für die Förderleistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I).

5. Wissenschaftliche Begleitung

Gemäß § 124 SGB XI sind Sie verpflichtet eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung durchzuführen und im Rahmen dessen Zwischenberichte und Abschlussberichte über die Ergebnisse der Auswertungen des Modellvorhabens zu erstellen.

Der Zwischenbericht ist spätestens bis zum 31.03.2027, der Abschlussbericht ist spätestens bis zum 31.03.2029 an das E-Mail-Postfach des GKV-Spitzenverbands Modellvorhaben123@gkv-spitzenverband.de sowie stellvertretend an den federführenden Landesverband der Pflegekassen an swen.diedrichs@san.aok.de in barrierefreier Form zu übermitteln.

Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X. Ein Widerruf ist insbesondere nach § 47 SGB X möglich, etwa wenn zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Zuwendung der Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt vom 18.12.2025 aufgehoben wird.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, elektronisch in einer für den Schriftformerersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift bei der Pflegekasse der AOK Sachsen – Anhalt, Lüneburger Str. 4, 39106 Magdeburg, einzureichen oder in jedem Kundencenter der AOK Sachsen-Anhalt zu erheben. Bei Bekanntgabe im Ausland beträgt die Frist drei Monate.

Die Frist zur Erhebung gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer anderen inländischen Behörde, einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist. Bei der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form genügt eine einfache E-Mail dieser Form nicht und entfaltet daher keine rechtlichen Wirkungen.

im Auftrag der Landesverbände
der Pflegekassen Sachsen-Anhalt



Viola August
Fachbereichsleiterin Pflege
AOK Sachsen-Anhalt

Anlagen

- Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes zu den gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 Abs. 3 SGB XI
- Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt vom 22.12.2025